

Musikschulreglement

Alle in diesem Musikschulreglement verwendeten Begriffe gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Art. 1 Trägerschaft

Träger und zugleich oberste Instanz der Musikschule ist der Verein Musikschule Huttwil. Er betreut sie und unterstützt sie finanziell.

Art. 2 Zweck

Die Musikschule Huttwil mit Sitz in Huttwil vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im oberen Langetental als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

Art. 3 Schulleitung

Die Musikschule wird von der Musikschulleitung geführt. Ihr obliegt die musikalisch-fachliche sowie die administrative Leitung der Musikschule. Sie steht Eltern für alle Fragen des Musikunterrichts und der Instrumentenwahl zur Verfügung.

Art. 3 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen und rechtsgültige Unterzeichnung eines Anmeldeformulars. Damit wird gleichzeitig dieses Reglement anerkannt.

² Anmeldungen werden jederzeit von der Musikschulleitung entgegengenommen. Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn (August). Eintritte während des Schuljahres sind möglich und werden anteilmässig verrechnet. Anmeldeschluss für das 1. Semester ist der 31. Mai, für das 2. Semester der 30. November.

³ Die Musikschulleitung teilt die Schüler den entsprechenden Lehrpersonen zu. Besondere Wünsche der Schüler werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

⁴ Erfolgt am Semesterende keine Abmeldung, gilt der Schüler für ein weiteres Semester als angemeldet. Die Abmeldetermine sind unter Ziffer 4.2 festgelegt.

Art. 4 Unterrichtsbeginn

¹ Die erste Schulwoche des Schuljahres gilt als Organisationswoche und dient dem Erstellen der Stundenpläne und der Planung der Semesteraktivitäten.

² Allfälliger in der Organisationswoche erteilter Unterricht gilt als vorgeholt für eine Absenz der Lehrperson während des Semesters.

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt ist nur auf Ende eines Semesters möglich. Will ein Schüler ein Fach im nächsten Semester nicht mehr belegen, hat eine schriftliche Abmeldung im Sekretariat der Musikschule zu erfolgen.

² Abmeldetermine sind der 31. Mai und der 30. November. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes. Ausnahmen können in besonderen Fällen vom Vereinsvorstand bewilligt werden.

Art. 6 Schuljahr

Das Schuljahr richtet sich nach demjenigen der Primarschule Huttwil und beginnt nach den Sommerferien. Es ist in zwei Semester unterteilt: 1. Semester August bis Ende Januar; 2. Semester Ende Januar bis Juli. Die Lektionenzahl pro Schuljahr beträgt in der Regel 36.

Art. 7 Ferien / Feiertage / Schulveranstaltungen

¹ Die Musikschule Huttwil erstellt einen eigenen Ferienplan. Dieser richtet sich grundsätzlich nach der Ferienordnung der Primarschule Huttwil. Das Schuljahr umfasst eine Organisationswoche zu Beginn des Schuljahres und in der Regel 36 Jahreslektionen.

² Ausfall von Lektionen aufgrund offizieller Feiertage, sowie bedingt durch besondere Volksschul-Veranstaltungen und -Anlässe wird nicht nachgeholt und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Art. 8 Ausfall von Lektionen

¹ Fallen durch Verschulden des Schülers Lektionen aus, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teiles des Schulgeldes. Die Musikschulleitung kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen: z.B. bei Krankheit oder Unfall von drei Wochen und mehr, bei Militärdienst von vier Wochen und mehr, werden alle Absenzen zurückerstattet. Bei diesen Gründen muss zum Gesuch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle beigelegt werden.

² Fallen durch Verschulden der Lehrperson Lektionen aus, so werden sie von dieser nachgeholt oder mit der Schulgeldrechnung im September zurückerstattet.

Art. 9 Schulgeld

¹ Das Schulgeld wird nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben, welcher durch den Vereinsvorstand festgelegt wird. Für die Schulgelder wird zu Semesterbeginn Rechnung gestellt. Er-

folgt innerhalb der angegebenen Frist keine Bezahlung, kann ein Verzugszins nach den allgemein gültigen Ansätzen erhoben werden.

² Für das Schulgeld kann von den Eltern ein Rabatt beantragt werden. Dieser richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der Gesuchsteller und wird von der Steuerbehörde der Wohnsitzgemeinde errechnet. Grundlage bildet eine von der jeweiligen Gemeinde festgelegte Skala im Anhang zum Leistungsvertrag mit den Mitgliedsgemeinden.

³ Auf begründetes Gesuch hin können zusätzlich Stipendien ausgerichtet werden.

Art. 10 Unterricht

¹ Der Schüler ist zum regelmässigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Ist der Schüler verhindert, so ist dies frühzeitig, spätestens am Vortag der betreffenden Lehrkraft zu melden.

² Die Beschaffung der Lehrmittel und Instrumente geht zu Lasten des Schülers. Die Lehrkräfte beraten und helfen bei der Beschaffung.

³ Die erste Woche nach den Sommerferien gilt als Organisationswoche. Stundenpläne und Probleme im Zusammenhang mit Instrumenten und deren Kauf können in dieser Woche mit den Lehrkräften besprochen werden. Der eigentliche Unterricht beginnt erst in der zweiten Woche des I. Semesters.

⁴ Die Lehrkraft bestimmt den Unterrichtsstoff entsprechend den Bedürfnissen und der Persönlichkeit des Schülers.

⁵ Die Eltern sind gebeten, auf tägliches Üben zu achten. Sie sind eingeladen, gelegentlich dem Unterricht beizuwohnen.

Art. 11 Unterrichtsform

Der Musikunterricht wird in der Regel als Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht mit 2-3 Schülern ist in einzelnen Instrumentalbereichen je nach Anmeldungen möglich.

Art. 12 Unterrichtsdauer

Eine Lektion dauert in der Regel 40 Minuten. Daneben bestehen flexible Unterrichtseinheiten.

Art. 13 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen erteilen die Unterrichtslektionen regelmässig und in der vereinbarten Dauer im zugewiesenen Unterrichtsraum.

Art. 14 Musizierstunden / Schülerauftritte

Um den Schülern Gelegenheit zu bieten, sich im Vorspielen zu üben, werden von Zeit zu Zeit Musizierstunden veranstaltet, an denen sich möglichst alle Schüler zu beteiligen haben.

Art. 15 Sprechstunden der Musikschulleitung

Die Musikschulleitung steht in Sprechstunden Eltern, Schülern und weiteren Personen zur Beratung unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 16 Ausschluss von Schülern

Schüler, die sich ungebührlich verhalten, können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand auf Antrag der Musikschulleitung. Das Schulgeld wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Dieses Musikschulreglement wurde durch den Vereinsvorstand am 8. November 2017 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Musikschulverordnung vom 17. Februar 2014.

4950 Huttwil, 8. November 2017

Verein Musikschule Huttwil

Der Präsident

Andreas Christen

Die Sekretärin

Beatrice Röthlisberger